

Haushaltssatzung

des Landkreises Trier-Saarburg für das Haushaltsjahr 2018

vom xx.xx.2018

Der Kreistag Trier-Saarburg hat auf Grund der §§ 17 und 57 Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) in der derzeit gültigen Fassung, in den Sitzungen am 11.12.2017 sowie ergänzend im Zuge des Genehmigungs- und Abstimmungsverfahrens mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) am 14.05.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach der Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als Kommunalaufsichtsbehörde vom xx.xx.2018 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf.....	217.829.745 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf.....	217.209.154 €
der Jahresfehlbetrag auf.....	+ 620.591 €

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf.....	210.367.014 €
die ordentlichen Auszahlungen auf.....	203.962.084 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf.....	+ 6.404.930 €

die außerordentlichen Einzahlungen auf.....	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf.....	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf.....	0 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf.....	18.999.550 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf.....	34.121.170 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf.....	- 15.121.620 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf.....	15.121.620 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf.....	6.404.930 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf.....	+ 8.716.690 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf.....	244.488.184 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf.....	244.488.184 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf.....	0 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

verzinsten Kredite des Kreises auf **15.121.620 €**

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können,

wird festgesetzt auf..... 9.698.700 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen,

beläuft sich auf..... 6.945.734 €

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird

festgesetzt auf..... 55.000.000 €

§ 5 Kreisumlage

Der Landkreis Trier-Saarburg erhebt nach § 58 Abs. 4 der Landkreisordnung von den kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden eine Kreisumlage. Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), in der derzeit gültigen Fassung wird der Umlagesatz auf **42,50 v.H.** der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Kreisumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2018 an die Kreiskasse zu entrichten.

nachrichtlich:

vorläufiges Umlagesoll 2017: 57.179.094 €

vorläufiges Umlagesoll 2018: 59.237.636 €

§ 6 Eigenkapital

der geprüfte Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 betrug	69.116.036 €
der geprüfte Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 betrug.....	62.612.321 €
der geprüfte Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 betrug.....	59.596.988 €
der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt....	60.258.516 €
der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt....	59.684.924 €
der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt....	60.305.515 €

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn die Wertgrenzen nach § 5 der Hauptsatzung im Einzelfall mit 150.000,-- € (überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen) bzw. 50.000,-- € (außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen) überschritten sind.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 9 Altersteilzeit

Nach den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Bestimmungen über die Altersteilzeit bei Beamten und Tarifbeschäftigten wird die zu bewilligende Anzahl der Fälle von Altersteilzeit

für Beamte / Beamtinnen **auf - 0 -** und
für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **auf - 4 -** festgesetzt.

Trier, den xx.xx.2018

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Schartz
(Landrat)